

Checkliste für den Klassenlehrer:

- 1) Klassenbuch
- 2) Entschuldigungen
- 3) Einverständniserklärungen von Schülern
- 4) Schülerbögen

1) Klassenbuch (§ 5 Schuldatenverordnung)

Klassenbücher (Kerngruppenbücher, vergleichbare Kursbücher) enthalten Angaben über

- Namen und Geburtsdaten der Schüler, keine sonstigen persönlichen Daten
- Stundenplan
- Unterrichtende Lehrer
- Erteilten Unterricht einschließlich besondere Veranstaltungen und Ausfall
- Erteilte Hausaufgaben, Klassenarbeitstermine, Schultermine
- Fehlzeiten von Schülern einschließlich Verspätungen und Beurlaubungen
- Besondere Vorkommnisse in neutraler Kurzform z.B. *Kevin störte den Unterricht und äußerte sich beleidigend* (Verlauf und Details können bei Bedarf separat dokumentiert werden.)

Klassenbücher sind sicher zu verwahren. Es ist legitim, Sicherungskopien zu erstellen.

2) Entschuldigungen

- Begründungen für Fehlzeiten sind bis zum Ablauf des Schuljahres aufzubewahren, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Fehlzeiten aufgetreten sind (§ 11 Absatz 2 Satz3 SchuldatenVO)

Das heißt beispielsweise, dass Entschuldigungen eines Schülers aus der 7. Klasse am Ende der 8. Klasse sicher zu vernichten sind.

3) Einverständniserklärungen für Homepage, E-Learning, Schulfotograf etc.

Wenn personengebundene Daten von Schülern für die Homepage, E-Learning, Schulfotograf etc. erhoben werden, ist stets das Einverständnis der Eltern und je nach Alter auch das Einverständnis der Schüler einzuholen. Je nach Umfang und Zweck muss das nicht immer schriftlich erfolgen, aber nur die Schriftform bietet einen eindeutigen Nachweis.

Vorlagen finden Sie unter <https://www.egovschool-berlin.de/datenschutz> .

- Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos unter Dokumente/Vorlagen
- Für E-Learning-Räume (Seepferdchen und Lernraum Berlin) unter Dokumente/Vorlagen.

4) Schülerbögen (§ 2 Schuldatenverordnung)

- ist vom Klassenlehrer zu führen und der Schulleiter kontrolliert die Führung
- auf dem Aktendeckel sind nur die Stammdaten zu führen, keine weiteren Daten.
- grundsätzlich gilt für Eintragungen und aufzunehmende Unterlagen:
 - o Der Schülerbogen soll zum besseren Verständnis der Persönlichkeit des Schülers beitragen und dient zugleich als Unterlage für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Schülers dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Entwicklung von Bedeutung sind (§ 2 Absatz 1 SchuldatenVO).
 - o Das räumt dem Klassenlehrer einen pädagogischen Ermessensspielraum ein. Im Zweifelsfall entscheidet der Schulleiter, der berechtigt ist, selbst Eintragungen vorzunehmen.

Einsichtnahme Schülerbogen

- o Die Schülerbögen sind so aufzubewahren, dass Lehrer und sonstige in der Schulverwaltung beschäftigte Personen nur insoweit Einsicht nehmen, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- o Eltern haben Einsichts- und Auskunftsrecht (§16 BInDSG), Schüler ab 14 Jahre auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit die Schulleitung die Zustimmung nicht für erforderlich hält (§ 64 Abs. 6 SchulG).
- o Unterlagen über Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel nach Ablauf von drei Schuljahren¹ nicht mehr benötigt, wenn danach keine weiteren Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind (§11 Abs. 2 S. 2 SchuldatenVO).
- o Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler ist zu prüfen, ob im Schülerbogen oder im sonderpädagogischen Förderbogen festgehaltene Informationen noch benötigt werden (§11 Abs. 2 S. 1 SchuldatenVO).

¹ Die Zählung für den Zeitraum >drei Schuljahre< beginnt mit dem folgenden Schuljahr. Ein Verweis, der beispielsweise in der 6. Klasse erteilt wurde, ist so spätestens am Ende des 9. Schuljahres aus dem Schülerbogen zu entfernen, unabhängig davon, ob dieser Verweis zu Beginn oder zum Ende der 6. Klasse vergeben wurde. Wenn in der Zwischenzeit weitere Verfehlungen vorliegen, entscheidet allein die Schule über den Verbleib im Schülerbogen.

Auf der anderen Seite sind diese Zeiten keine Mindestzeiten. Die Klassenkonferenz kann beispielsweise bei der Vergabe eines Verweises festlegen, dass dieser nach einem kürzeren Zeitraum aus dem Schülerbogen genommen werden kann.